

Bern, den

An den Bundesrat

Stp.- Arg. 890. I. AVA.
Multilateralisierung des Zahlungsverkehrs mit Argentinien und Konsolidierung der argentinischen schwebenden kommerziellen Schulden.

I.

Argentinien steht heute in einer der schwersten Wirtschaftskrisen seiner Geschichte. Die landwirtschaftliche Produktion als Hauptdevisenquelle erreicht nur noch die Hälfte des Jahresdurchschnittes 1935-1939. Das Transportwesen ist vernachlässigt und der vom peronistischen Regime stark forcierten Industrie fehlt es an Energie, Rohstoffen und Ersatzteilen. Die gegenwärtigen Deviseneinnahmen genügen nicht einmal, um das für die Aufrechterhaltung der Industrie und des Transportwesens dringend nötige Minimum an Rohstoffen und Ersatzteilen zu begleichen. Um aus dieser Situation herauszukommen, hat die argentinische Regierung einen Plan aufgestellt, der insbesondere vorsieht, die landwirtschaftliche Produktion als Devisenbringerin innert 5 Jahren wieder auf das Vorkriegsniveau zu bringen, die schwebenden Handelsschulden aus bilateralen Verträgen und Kapitalgütereinfuhren mit aufgeschobenen Zahlungen (pagos diferidos-Geschäfte) durch Konsolidierung in langfristige Schulden umzuwandeln und den Zahlungsverkehr zu multilateralisieren. Zur Verwirklichung der beiden letztern Programmpunkte ist die argentinische Regierung an ihre westeuropäischen Partner herangetreten, die sich vom 11. bis 13. April zur gemeinsamen Prüfung der argentinischen Vorschläge in Paris trafen.

Die Vertreter der an dieser Prüfung teilnehmenden Länder, nämlich Oesterreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Westdeutschland, Italien, die Niederlande, Norwegen, Schweden, die Schweiz und Grossbritannien, kamen nach Anhören eines argentinischen Regierungsvertreters übereinstimmend zum Schluss, dass eine Multilateralisierung des Verkehrs geeignet sei, die Gesundung der argentinischen Wirtschaft zu beschleunigen, da das multilaterale Regime es Argentinien gestatte, sich billiger und zweckmässiger mit Importgütern einzudecken. Ergänzend sei beigefügt, dass die in Frage stehende Multilateralisierung des Zahlungsverkehrs ungefähr 90% des argentinischen Warenverkehrs mit dem Ausland umfasst, nämlich soweit der Verkehr zum offiziellen Kurs abzurechnen ist. Der

- 2 -

Rest des Warenverkehrs sowie der gesamte laufende Invisible-Verkehr sind bereits seit Oktober 1955 durch die Schaffung eines freien Devisenmarktes multilateralisiert.

Ebenso wurde festgestellt, dass auf das argentinische Begehren um Konsolidierung der schwebenden Handelsschulden, die gegenwärtig ca. 820 Mio \$ betragen, eingetreten werden sollte.

Dabei waren insbesondere zwei Ueberlegungen massgebend. Einmal waren die Länder mit geringen Forderungen gegenüber Argentinien nicht bereit, einem multilateralen System beizutreten, das sofort die gesamte Guthabenlast der grossen Gläubiger zu tragen hätte, da dadurch die ohnehin schon geringen laufenden Exportmöglichkeiten zu stark beeinträchtigt würden. Sodann muss offenbar Argentinien für die Abtragung seiner schwebenden Handelsschulden Zeit gelassen werden, wenn es aus dem gegenwärtigen circulus vitiosus herauskommen soll. Dabei spielte insbesondere auch die Ueberlegung eine Rolle, dass, wenn dem jetzigen Regime wirtschaftlich nicht geholfen würde, mit einer Wiederkehr des Peronismus mit seiner selbstmörderischen Wirtschaftspolitik gerechnet werden müsste. Zudem müsste befürchtet werden, dass Argentinien gezwungen wäre, autonom die Zahlungsfristen zu erstrecken.

II.

Schweizerischerseits kann der Multilateralisierung des Zahlungsverkehrs des Sektors des offiziellen Kurses zugestimmt werden. Seit Ende 1951 befinden wir uns im Verkehr mit Argentinien in einem vertragslosen Zustand. Aus diesem Grunde klassierte Argentinien die Schweiz anlässlich der Neuordnung seines Aussenhandelsregimes im Oktober 1955 unter die Dollarländer, was aber von der Schweiz wegen der damit verbundenen wesentlichen Schlechterstellung bei der Einfuhr in Argentinien nicht angenommen wurde. Die Folge dieser Meinungsverschiedenheit war ein Unterbruch des direkten Importes argentinischer Waren. Die Schweiz schlug schon damals als Ausweg die Eröffnung von Clearingkonti mit multilateraler Verwendbarkeit im EZU-Kreis vor. Das heute vorliegende argentinische Begehren entspricht weitgehend unserem eigenen damaligen Vorschlag. Seine Annahme gestattet, die Wirtschaftsbeziehungen mit Argentinien wieder in normalere Bahnen zu lenken. Die Zustimmung zu dieser Lösung wird uns dadurch erleichtert, dass Argentinien die Ueberweisung der laufenden Kapitalerträge über den freien Markt ohne Beschränkung wieder zugelassen und für den Transfer der rückständigen Finanzforderungen einen Deblockierungsplan in Aussicht gestellt hat.

Die Pariserkonferenz hat sich eingehend mit den Regeln für die Gestaltung dieser Multilateralität befasst. Dabei sind zwei Gruppen von Regeln zu unterscheiden: solche, auf die sich die Argentinier zu verpflichten haben und solche, die insbesondere das Verhalten der westeuropäischen Länder betreffen.

- 3 -

Hauptregeln, auf die sich die Argentinier zu verpflichten haben:

- a) Alle Länder, die an einem multilateralen System teilnehmen, werden in Zahlungs-, Kurs- und Ein- und Ausfuhrfragen gleich und verglichen mit ausserhalb des Systems stehenden Ländern meistbegünstigt behandelt. Insbesondere darf bei der Ausfuhr aus Argentinien kein schlechterer Kurs oder Preis festgesetzt werden als für Dollarländer (die bisher ein privilegiertes Regime genossen).
- b) Argentinien hat alle Wechselkurse auf Basis der offiziellen Paritäten festzusetzen.
- c) Argentinien hat im Gegensatz zu bisher den Transithandel mit seinen Gütern sowie mit den Gütern der am System teilnehmenden Länder zu gestatten.
- d) Argentinien verzichtet darauf, mit einzelnen Ländern Kontingents- oder Kompensationsabkommen abzuschliessen, die eine Bevorzugung irgendeines Mitgliedes zur Folge hätten.

Hauptregeln, auf die sich die europäischen Länder zu verpflichten haben:

- a) Die Mitglieder sind damit einverstanden, dass Argentinien seine Exporterlöse in die Währung irgendeines Mitgliedes des multilateralen Systems umwandelt oder zur Bezahlung von Waren anderer Mitgliedsländer verwendet. Sie erklären sich auch bereit, zur Bezahlung ihrer Exporte Währungen anderer Mitgliedsländer entgegenzunehmen.
- b) Die Mitglieder sorgen dafür, dass in ihrem Territorium für Transaktionen mit Argentinien die Kurse des offiziellen Zahlungsverkehrs angewandt werden.
- c) Die Multilateralität soll nicht nur für den Zahlungs-, sondern grundsätzlich auch für den Warenverkehr gelten. Argentinien soll z.B. deutsche Waren in der Schweiz und Deutschland argentinische Waren in der Schweiz kaufen können.
- d) Die Mitglieder verzichten darauf, mit Argentinien Kontingentsabkommen oder Kompensationsgeschäfte abzuschliessen, die ihnen eine Bevorzugung gegenüber anderen Mitgliedern bringen.

Die von Argentinien einzugehenden Verpflichtungen geben zu keinen besondern Bemerkungen Anlass.

Für die Schweiz neu wäre die automatische Zulassung von drittländischen Waren zum gebundenen Zahlungsverkehr und die automatische Bewilligung der Bezahlung argentinischer Waren nach Drittländern, ebenso die Verpflichtung, darüber zu wachen, dass die Argentinien betreffenden Transaktionen nur zu den Kursen des offiziellen Marktes abgewickelt werden. Diese Verpflichtungen können schweizerischerseits nur übernommen werden, soweit es sich um Transaktionen handelt, die vollständig im gebundenen Zahlungsverkehr und mit EZU-Währungen abgewickelt werden. Gegenüber den andern Partnern des Systems wird daher ein entsprechender Vorbehalt anzubringen sein.

- 4 -

Dass sich unter den Regeln praktisch in weitgehendem Umfange auch ein Verzicht auf Kontingentsabkommen befindet, mag auf den ersten Blick bedauerlich erscheinen. Die Erfahrungen aller Länder haben aber gezeigt, dass es sehr schwierig ist, mit Argentinien zu Kontingentsabkommen zu gelangen und einmal vereinbarte Kontingente auch zur Ausführung zu bringen. Es sind aber nicht nur die Argentinier, sondern auch die meisten Partner des neuen Systems, die diesen Verzicht verlangen, da auf diese Weise verhindert wird, dass sich einzelne Länder durch bilaterale Kontingente einen übermässigen Anteil am multilateralen Währungspool verschaffen.

Auch der Notwendigkeit der Konsolidierung der argentinischen Schulden wird man sich schweizerischerseits nicht entziehen können. Anlässlich der Pariserkonferenz bestand überwiegend die Auffassung, dass gemäss argentinischem Vorschlag sowohl die Regierungs- und Notenbank-Guthaben als auch die Forderungen aus Kapitalgüterlieferungen (pagos diferidos) konsolidiert werden müssten. Die Konsolidierung der pagos diferidos-Geschäfte stellt man sich so vor, dass der Warenlieferant seine Zahlung im Moment der privatrechtlichen Fälligkeit erhält, zu diesem Zwecke aber seine Regierung gegenüber der argentinischen Regierung in entsprechendem Umfange in Vorschuss tritt und für diesen Vorschuss mit Argentinien einen Amortisationsplan vereinbart.

Argentinischerseits wurde eine Amortisationsfrist von 15 Jahren mit jährlich steigenden Amortisationsquoten erwähnt. Die westeuropäischen Länder waren sich einig, dass eine so lange Frist nicht in Frage komme und dass selbst 10 Jahre recht lange wären. Eine Aussprache über die Höhe des Zinssatzes fand nicht statt, da dieser von der Länge der Konsolidierung und der Gestaltung des Amortisationsplanes abhängen wird.

Da die schweizerisch-argentinischen Wirtschaftsbeziehungen seit Ende 1951 durch einen vertragslosen Zustand gekennzeichnet sind, hat die Schweiz keinerlei Regierungsvorschüsse aufzuweisen. Dagegen sind für ca. 13 Mio Fr pagos diferidos-Geschäfte abgeschlossen worden, die nach argentinischem Vorschlag unter die Konsolidierung fallen sollen. Die Schweiz gehört unter den Industrieländern zu den kleinsten Gläubigern Argentiniens, vergleichsweise beträgt der für die Konsolidierung in Frage kommende Aussenstand Deutschlands (in Mio Franken) 780 Italiens 540, Grossbritanniens 330, Frankreichs 210, Belgiens 50.

Der zur Konsolidierung der pagos diferidos-Geschäfte notwendige Bundesvorschuss lässt sich, solange die Amortisationsfrist und die Amortisationsquoten nicht feststehen, nicht genau ausrechnen. Er dürfte aber unter 13 Mio Fr liegen. Im Laufe der ersten vier Jahre dürfte der Vorschuss voraussichtlich jährlich um ca. 3 Mio Fr anwachsen, im vierten Jahr seinen Höchststand mit wahrscheinlich 10 - 11 Mio Fr erreichen und dann, je nach der Amortisationsdauer, mehr oder weniger rasch abnehmen. Das in diesem Vorschuss liegende Risiko kann bereits als anderweitig gedeckt betrachtet werden. Praktisch

- 5 -

sind wohl alle pagos diferidos-Geschäfte im Genusse der Exportrisiko-Garantie. Das diesbezügliche Garantiebetreffnis des Bundes macht schätzungsweise gegen 8 Mio Fr aus. Daneben besteht, intern gesehen, ein weiterer Risikoträger im aus dem Verkehr mit Argentinien geäußerten Prämienfonds von ca. 7 Mio Fr, der sich in erster Linie zur Verlustdeckung heranziehen liesse. Die bereits vorhandene Risikodeckung dürfte somit den zu konsolidierenden Betrag übersteigen. Kassamässig könnte intern für den grösseren Teil der Vorschüsse der Prämienfonds Argentinien eingesetzt werden. Für den Rest wären Bundesgelder zur Verfügung zu stellen. Dieser Betrag dürfte voraussichtlich kleiner sein als die Summe, mit der die Exportrisikogarantie einspringen müsste, wenn Argentinien autonom die Zahlungsfristen erstreckte. Die Schweiz wird wegen der Kleinheit ihrer Forderung ihre Konditionen in Bezug auf Frist, Amortisationsquote und Zinsfuss an die Bedingungen der grossen Gläubiger anlehnen müssen, sofern sie nicht wesentlich vom für unsere Verhältnisse angezeigten Mass abweichen.

Die argentinische Regierung hat vorgesehen, zur Erreichung einer entsprechenden Vereinbarung eine Delegation nach Europa zu entsenden; diese Delegation ist beauftragt, auch mit der Schweiz zu verhandeln.

III.

Wir stellen Ihnen den

A n t r a g :

1. Die Handelsabteilung zu beauftragen, unter Zuzug der übrigen interessierten Stellen mit der von der argentinischen Regierung ernannten Delegation Verhandlungen zu führen.
2. Die vorstehenden Ausführungen als Verhandlungsinstruktionen zu genehmigen, d.h. einer Multilateralisierung des Zahlungsverkehrs mit Argentinien zuzustimmen und die Konsolidierung der argentinischen Schulden aus den Kapitalgüterbestellungen mit erstreckten Zahlungsfristen (pagos diferidos) durch Gewährung eines Vorschusses zu ermöglichen, wobei die Konsolidierungsbedingungen in Anlehnung an die Konditionen der übrigen Gläubiger zu fixieren wären, sofern diese Bedingungen nicht wesentlich von dem für die Schweiz angemessenen Masse abweichen.
3. Minister Edwin Stopper, Delegierter für Handelsverträge, zu ermächtigen, die sich aus diesen Verhandlungen ergebenden Verträge zu unterzeichnen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

sig. Hohenstein

P.A. an das Volkswirtschaftsdepartement

(Chef, Generalsekretariat, Handel 10),
 an das Eidg. Politische Departement (10),
 an das Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung),
 an die Burdeskanzlei zum Vollzug.